

Ausfertigung



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 210 C 189/14

verkündet am: 27.11.2014

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf & Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

[REDACTED]

Quarzweg 94, 12349 Berlin,

Beklagten,

[REDACTED]

[REDACTED] 10777 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 23.10.2014 durch die Richterin am Amtsgericht von [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 600,00 € sowie 506,00 €, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. Juli 2013 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Schadensersatzansprüche.

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film [REDACTED]. Sie beauftragte die Firma ipoque GmbH mit der Überwachung von Internet-Tauschbörsen, um Urheberrechtsverletzungen festzustellen. Nach den Feststellungen des Ermittlungsunternehmens wurde der bezeichnete Film in der Zeit zwischen dem [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und dem [REDACTED] 1 um [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] zum Download für andere Nutzer zur Verfügung gestellt wurde. Die Providerin, die Kabel Deutschland, teilte der Klägerin, nachdem diese einen entsprechenden Auskunftsbefehl bei dem Landgericht Köln vom 22. März 2011 erwirkt hatte, mit, dass die genannte IP-Adresse am 21. März 2011 um 00.06.28 Uhr und am 21. März 2011 um 06.43.08 Uhr dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen sei.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 4-1 zur Anspruchs begründung vom 12. Mai 2014, Bl. 45 ff. der Akten) auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und Schadensersatz für die unerlaubte Nutzung zu zahlen.

Die Klägerin trägt vor, die Ermittlungssoftware funktioniere fehlerfrei und werde regelmäßig überprüft. Die Abmahnkosten seien auf der Basis eines Unterlassungsstreitwerts von 10.000,00 € und ein Schadensersatzanspruch sei in Höhe von mindestens 600,00 € angemessen. Die Lebensgefährtin des Beklagten, Frau [REDACTED], habe die Rechtsverletzungen nicht begangen. Diesbezüglich hat die Klägerin Beweis angetreten durch Vernehmung der Frau [REDACTED] als Zeugin (Bl. 135 der Akten).

Die Klägerin beantragt,

**die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite**

- 1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen**

**soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz  
hieraus seit dem 12.07.2013 sowie**

- 2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz  
hieraus seit dem 12.07.2013  
zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte trägt vor,

es werde bestritten, dass die von der Klägerin dargelegten Ermittlungen stattgefunden hätten sowie, dass diese korrekt seien. Er habe die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen. Sein einziger internetfähiger PC sei in dem Tatzeitraum ausgeschaltet gewesen. Seine Lebensgefährtin, die Zeugin [REDACTED], sei zu dieser Zeit bei ihm gewesen und habe ihren internetfähigen Laptop bei sich gehabt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie die Tat begangen habe. Er habe wahrgenommen, dass sie zur Tatzeit mit ihrem Laptop über den Internetanschluss des Beklagten im Internet „gesurft“ habe. Der Internetanschluss sei mit WPA2 gesichert gewesen. Aufgrund der Aussage der Zeugin [REDACTED] könne nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Kinder die Rechtsverletzungen begangen hätten.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 31. Juli 2014 (Bl. 149 der Akten) Beweis erhoben durch Vernehmung der Frau [REDACTED] als Zeugin. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Vernehmung vom 23. Oktober 2014 (Bl. 167 f. der Akten) verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß § 97 Absatz 2 Satz 1 UrhG einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 € wegen des von seinem Internet-Anschluss erfolgten Download-Angebots bezüglich des streitgegenständlichen Films.

Das Gericht ist nach dem Vortrag der Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der streitgegenständliche Film zu den beiden genannten Zeiten von dem Internetanschluss des Beklagten zum Download öffentlich zugänglich gemacht wurde und dadurch die Rechte der Klägerin gemäß § 19a UrhG verletzt wurden.

Sofern der Beklagte bestritten hat, dass die Ermittlungen der Klägerin überhaupt erfolgt seien, stellt sich dies als unbeachtliches Bestreiten ins Blaue hinein dar. Die Klägerin hat substantiiert vorgetragen wie und wann welche Ermittlungen vorgenommen wurden. Sofern der Beklagte bestreitet, dass die Ermittlungen ein korrektes Ergebnis geliefert haben, folgt das Gericht dem hier nicht, da Rechtsverletzungen über einen Zeitraum von mehr als acht Stunden festgestellt wurden, welche dem Anschluss des Beklagten zugeordnet waren. Dass die Ermittlungen in mehreren Fällen, die zeitlich einige Stunden auseinander liegen, unrichtigerweise den Anschluss des Beklagten ermittelt haben sollen, ist in so hohem Maße unwahrscheinlich, dass die pauschalen Einwendungen des Beklagten zu der Korrektheit der Ermittlungen nicht zu berücksichtigen sind (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012 - I-6 U 239/11, 6 U 239/11, ZUM 2012, 579 ff.).

Wird eine urheberrechtlich geschütztes Werk von einer IP-Adresse der Öffentlichkeit zum Download zugänglich gemacht, die zum Tatzeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, so besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass diese Person die Rechtsverletzung begangen hat. Aus dieser Vermutung folgt eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen (vgl. BGH, Urteil vom 08. Januar 2014 – I ZR 169/12, WM 2014, 1143 ff. -BearShare). Der Anschlussinhaber muss danach im Rahmen des Zumutbaren Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs dergestalt ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber selbst den Internetzugang für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen genutzt hat (vgl. BGH, ebd., BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 – Morpheus).

Der Vortrag des Beklagten vermochte die tatsächliche Vermutung seiner Täterschaft zwar zunächst zu entkräften, da er seiner sekundären Darlegungslast Genüge getan hatte, indem er als andere mögliche Täterin seine Lebensgefährtin, die Zeugin [REDACTED] nannte.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch davon überzeugt, dass die Zeugin [REDACTED] die streitgegenständlichen Rechtsverletzung nicht begangen hat, so dass die Vermutung der Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhabers nicht entkräftet ist, sondern besteht.

Die Zeugin hat detailliert und anschaulich dargelegt, wofür sie den Internetanschluss des Beklagten zu der Tatzeit genutzt habe. Die Zeugin ist glaubwürdig. Ihre Aussage vermittelte nicht

den Eindruck, dass sie etwas Konstruiertes wiedergab, um eine eigene Belastung zu vermeiden oder Belastendes von dem Beklagten fernzuhalten oder ihn gezielt zu belasten. So äußerte sie zum Beispiel, dass sie den streitgegenständlichen Film kenne, da der Beklagte Action-Filme möge, sie sich jedoch nicht erinnern könne, ob sie sich den Film ausgeliehen hätten, jedoch sie beide wüssten, dass ein unentgeltliches Herunterladen keine Option sei.

Sofern der Beklagte nach der Zeugenvernehmung nunmehr erstmals vorträgt, als andere Täter kämen auch die Kinder der Zeugin [REDACTED] in Betracht, so ist dieser Vortrag zum einen verspätet, zum anderen - gemessen an den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast - nicht hinreichend substantiiert, da weder die Anzahl noch die Namen noch das jeweilige Alter der Kinder noch vorgetragen wird, ob sie in dem Tatzeitraum überhaupt konkret Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt haben. Sofern sich der Beklagtenvertreter darauf beruft, er habe erst durch die Zeugenvernehmung erfahren, dass auch Kinder der Zeugin als Täter in Betracht kämen, reicht dies nicht aus, um eine Verspätung zu verneinen. Denn wenn diese Kinder tatsächlich ernsthaft als Täter in Betracht kämen, hätte dies dem Beklagten selbst bereits im Rahmen seiner Nachforschungen nach Erhalt der Abmahnung bekannt sein müssen.

Der Anspruch auf Schadensersatz der Klägerin besteht in Höhe von 600,00 € gegen den Beklagten. Die Höhe des Anspruchs ist gemäß § 97 Absatz 2 Satz 3 UrhG im Wege der Lizenzanalogie zu berechnen, das heißt danach, was vernünftiger Parteien vertraglich als Vergütung für die erfolgte Nutzungshandlung vereinbart hätten. Bei einer geringeren Vergütung würde derjenige, welcher die Rechte verletzt, besser stehen, als derjenige, der sich rechtstreu um eine Lizenzierung gekümmert hätte. Die Bestimmung dieser Vergütungshöhe erfolgt nach objektiven Kriterien; unbeachtlich ist es, ob der Rechtsverletzer selbst bereit gewesen wäre, diese Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist vorliegend nach § 287 ZPO zu schätzen. Nach Schätzung des Gerichts sind für das Bereithalten des streitgegenständlichen Films zum Download im Internet 600,00 € als Vergütung angemessen. Berücksichtigt wurde zum einen der Umstand, dass der Film einer unbegrenzten Zahl von Personen zur Verfügung gestellt wurde, zum anderen der Umstand, dass die Weitergabe des Films jedoch – bereits wegen der regelmäßigen hohen Zahl an Neuerscheinungen - nur in einem überschaubaren Zeitraum tatsächlich erfolgen wird.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten außerdem einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 506,00 € gemäß §§ 97 Absatz 2 Satz 1, 97a Absatz 1 Satz 2 UrhG. Das anwaltliche Schreiben vom 06. April 2011 war eine berechtigte Abmahnung, deren erforderliche Kosten die Rechtsanwaltskosten darstellen. Der Unterlassungsstreitwert von 10.000,00 €

ist angesichts der im Rahmen des Lizenzschadens genannten Kriterien angemessen. Die Mittelgebühr von 1,3 ist ebenfalls gerechtfertigt. Eine Begrenzung nach § 97a UrhG a. F. erfolgt nicht, da das unberechtigte Anbieten eines Films zum Download im Internet eine erhebliche Rechtsverletzung darstellt und der Fall bereits wegen der erforderlichen Ermittlungstätigkeit und dem Auskunftersuchen nicht einfach gelagert ist.

§ 97a UrhG n. F. ist nicht einschlägig, da diese Begrenzung auf Abmahnungen, welche vor dem Inkrafttreten der Vorschrift erfolgt sind, nicht anwendbar sind.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Absatz 1, 288 Absatz 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen haben ihren Grund in §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**                      **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                                      **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**4. Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Ausgefertigt  
Berlin, 27.11.2014

Justizsekretärin

